

1. Sozialhilfe

Leistungsausschluss

Ausländische Personen und ihre Familienangehörigen erhalten gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII keine Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege) und keine Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), wenn

1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder
3. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

Nummer 1 und 3 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Möglichkeit befristeter Überbrückungsleistungen bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit

Sofern Sie zu den oben genannten Personenkreisen gehören und nachweislich hilfebedürftig sind, können Ihnen bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen als Überbrückungsleistungen gewährt werden. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen.

Die befristeten Überbrückungsleistungen umfassen:

1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie Warmwasserversorgung in angemessener Höhe,
3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und
4. Leistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft.

Liegen im Einzelfall nachweislich besondere Umstände vor, können zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB XII gewährt werden.

Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus können nur erbracht werden, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände nachweislich zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Rechtmäßiger Aufenthalt über fünf Jahre in der BRD ohne wesentlicher Unterbrechung/Meldebehörde

Ausländische Personen und ihre Familienangehörigen erhalten Leistungen nach § 23 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII nur, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des tatsächlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Darlehen für Rückreisekosten

Neben den befristeten Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Dies gilt auch soweit Sie allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die Bedarfe für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege sowie für Unterkunft und Heizung sowie Warmwasser nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung kann nur als Darlehen gewährt werden.

2. Eingliederungshilfe

Leistungsausschluss

Ausländische Personen, die eingereist sind, um Leistungen nach Teil 2 des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX – Eingliederungshilferecht) zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Ausländische Personen mit Aufenthaltsrecht

Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach Teil 2 SGB IX erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

Asylbewerber/Asylbewerberinnen

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG ist Teil 2 SGB IX auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.